

# **Förderverein der Fritz-Gansberg-Schule e. V.**

Bierstadter Str. 11 – 65189 Wiesbaden

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Gemeinnütziger Förderverein Fritz-Gansberg-Schule eV**“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Registerblatt 5976 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, sowie die Förderung von Bildung und Erziehung auf geistigem, kulturellem, sittlichem und sportlichem Gebiet an der Fritz-Gansberg-Schule.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verfügungsstellung von finanziellen und anderen Mitteln für:
  - a) Beschaffung von zusätzlichem Arbeits- und Lehrmaterial
  - b) Förderung der pädagogischen Arbeit mit schulischen und außerschulischen Projekten
  - c) Unterstützung bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagesausflügen usw.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Jeder kann Mitglied werden, der die Arbeit des Vereins unterstützt. Es wird angestrebt, dass von jedem Schulkind jeweils ein Erziehungsberechtigte(r) Vereinsmitglied wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beiträge**

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Besondere Zuwendungen und Spenden sind erwünscht. Verwaltung der Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen, sowie sonstiger Gewinne erfolgt durch den Verein.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. schriftliche Erklärung des Austritts zum Ende des Kalenderjahres
2. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a) wenn die Satzung oder Beschlüsse des Vereins missachtet werden
  - b) bei einem Verhalten, dass den Zwecken des Vereins zuwiderläuft
  - c) Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags
3. Tod

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er besteht aus Vereinsmitgliedern:
2. der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenwart/in. Der Kassenwart zieht die Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet das Vereinsvermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
5. Der Vorstand kann über Verwendung von finanziellen Mitteln des Fördervereins bis zu einer Höhe von 1000,- Euro allein entscheiden. Ausgaben, die darüber liegen, werden über eine Mitgliederversammlung entschieden.
6. Vorstandssitzungen finden mind. 1mal im Schuljahr statt und werden protokolliert.
7. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied, z.B. durch Tod, Ende der Mitgliedschaft oder Rücktritt, vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zu Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, möglichst im 1. Quartal des Schuljahres statt. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich 2 Wochen im

Voraus unter Angabe der Tagesordnung angekündigt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Kassenwartes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

## **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

an die „Ich geh ein Stück mit Dir gGmbH“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, den